



Südbadischer  
Fußballverband

# Kinderschutz im SBFV

Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) im Fußball

## Wie würden Sie reagieren?

---

- Die Siegerehrung übernimmt immer der Präsident und umarmt die siegreichen Sportlerinnen herzlich
- Eine Jungengruppe versucht sich auf dem Weg in die Umkleidekabine gegenseitig ständig die Hosen runter zu ziehen
- Beim Zeltlager fordert die Jugendleiterin die Teilnehmer/innen auf, sich nackt auszuziehen und untersucht die Jungen und Mädchen auf Zeckenbisse
- Der 25-jährige Jugendleiter geht mit einer 15-jährigen Teilnehmerin ins Kino

# Definition sexualisierte Gewalt

---

- Enge Auslegung:  
Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, erzwungene sexuelle Handlungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Strafgesetzbuch definiert sind (§ 174 - § 184 StGB)
  
- Weitere Auslegung:  
Auch sexuelle Belästigungen, das heißt sexualisierende Übergriffe durch Worte, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt

# Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

---

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen

- unter 14 Jahren sind stets strafbar, egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- unter 16 Jahren sind strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zum „Täter“ besteht, egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- unter 18 Jahren sind strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt und der „Täter“ diese Abhängigkeit ausnutzt (z.B. Aufstellung), egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen den Willen vorgenommen werden

# Strafvorschriften StGB

---

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- Das Sexualstrafrecht will die **ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger** und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen
- Im Sexualstrafrecht werden der sexuelle Missbrauch Minderjähriger, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischen Materials unter Strafe gestellt.

# Was sind sexuelle Übergriffe?

---

- Psychische Übergriffe wie der Ausdruck fehlenden Respekts (z.B. öffentliches Bloßstellen; sexistische Bemerkungen)
- Gezielte Desensibilisierung vor sexueller Gewalt
- Sexuelle Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt (z.B. Voyeurismus; gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien)

→ Sexuelle Übergriffe sind in der Regel nicht unbeabsichtigt

## Weitere Beispiele sexueller Übergriffe

---

- Sexistische Witze und Sticheleien
- Abwertende, anzügliche körperbezogene Kommentare
- Anwesenheit des Trainers beim Duschen
- Exhibitionistische Handlungen (z.B. gemeinsames Duschen mit Kindern)
- Gemeinsames Anschauen von pornografischen Filmen
- Grabschen: gezielte und häufige Berührungen, in der Regel zwischen den Beinen, am Bauch oder Po
- Als Pflege oder Massage getarnte Übergriffe

# Was können wir als Verein tun?

---

- Thema im Verein anregen / Vorstandschaft sensibilisieren
- Vereinsverantwortliche benennen
- Ansprechpartner benennen
- Eltern in Vereinsarbeit miteinbinden
- Verhaltensregeln aufstellen
- Erweitertes Führungszeugnis einfordern
- Informationsveranstaltung für Trainer/Betreuer, Eltern, Kinder und Jugendliche durchführen



# Ratschläge zum erweiterten Führungszeugnis

---

- Genaue Regelung der Vorgehensweise
- Genaue Festlegung der einsichtsberechtigten Personen (2-3 Personen)
- Genaue Festlegung der zur Vorlage verpflichtende Personen (Vorstand als Vorbildfunktion; alle Personen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen)
- Genaue Informationen zur Notwendigkeit/Kosten/Einsicht

# Ratschläge zum erweiterten Führungszeugnis

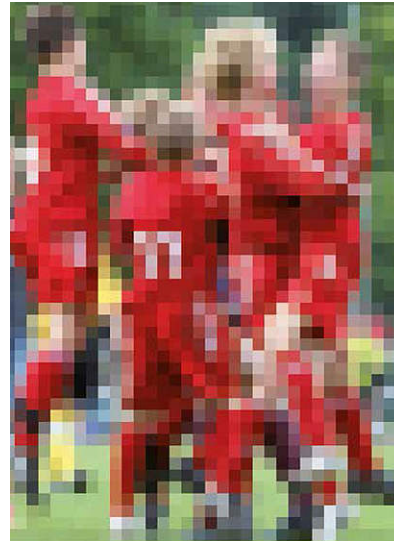
---

- Vorlage des erwFZ nur den berechtigten Personen, die lediglich Einsicht bekommen (keine Kopie)
- Datenspeicherung nach § 72 Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig (evtl. Anlegen einer Liste mit der Einschätzung, dass aktuell keine Bedenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegen)
- Alle Eintragungen, die nicht einschlägig sind, also nicht §§ 174 ff. StGB betreffend, sollten ignoriert werden
- Turnusmäßige Aktualisierung alle drei Jahre

# Hilfestellungen des DFB

## Verschiedene Merkblätter des DFB:

- Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes
- Muster für Vertraulichkeitserklärungen
- Verhaltenskodex
- Verhaltensregeln für Trainer/-innen
- Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
- sowie weitere Informationen



## **KINDERSCHUTZ IM VEREIN**

Handlungsleitfaden zur Prävention  
und Intervention



# Hilfestellungen des SBFV

---

## Ansprechpartner SBFV

→ Ute Wilkesmann

Vorsitzende Frauenausschuss SBFV

Tel. 07551 7639

Email: [ute.wilkesmann@yahoo.de](mailto:ute.wilkesmann@yahoo.de)

→ Viola Klausmann

Verbands- und Vereinsservice

Tel. 0761 2826932

Email: [klausmann@sbfv.de](mailto:klausmann@sbfv.de)

## Informationsblätter des SBFV

- Prävention sexualisierte Gewalt
- Formular zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Tätigkeit

# Weitere Hilfestellungen

---

## Badische Sportjugend Freiburg

→ Christopher Ott

Tel. 0761 1524637

Email: [ott@bsj-freiburg.de](mailto:ott@bsj-freiburg.de)

## Kinderschutzbund Freiburg und

## Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

→ Petra Schempp

Tel. 0761 71311

Email: [info@kinderschutzbund-freiburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-freiburg.de)

## Kinderschutz-Organisationen

- [www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)
- [www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)
- [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- [www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)
- [www.dksb.de](http://www.dksb.de)
- [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)
- [www.kinderschutz.de](http://www.kinderschutz.de)
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

# Hilfestellungen z.B. Zartbitter e.V.

